

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 29.05.1830 publ. 02.06.1830

der Stadt Oldenburg betreffend, wird auf den Antrag des Stadt-Magistrats zu Delmenhorst, mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung, hie-mittelfst auch für die Stadt Delmenhorst, ihrem ganzen Inhalte nach, für Executorisch erklärt.

36) Consistorial = Bekanntmachung vom 29. May, publ. am 2. Junius 1830.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird hiedurch bekannt gemacht, daß für alle evangelische Gemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Tever zur Feyer des, am 25. Junius d. J. eintretenden, Jubelfestes der Augsburgischen Confession der zunächst darauf folgende Sonntag, also der 27ste Junius, festgesetzt ist. Demnach werden alle evangelische Prediger des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Tever angewiesen, am Sonntage vorher, also am 20. Junius, die bevorstehende Feyer ihren Gemeinden anzukündigen, und sie mit der geschichtlichen Bedeutung derselben vorläufig bekannt zu machen, demnächst aber am Sonntage, den 27. Junius, die Feyer, den ihnen deshalb ertheilt werdenden Vorschriften gemäß, zu begehen.

Den sämtlichen evangelischen Schullehrern wird es zugleich zur Pflicht gemacht, in der

Jubelfest der
Augsburgischen
Confession.

IV